

Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **91 (1949)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

malin zu desinfizieren sind, um mögliche Seuchenverbreitung von infizierten Eierschalen zu verhindern. *Christiansen, Aarhus.*

VERSCHIEDENES

Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte

Die GST hat im Jahre 1928 mit der Genossenschaft Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte zum Zwecke des Anschlusses ihrer Mitglieder an die Versicherungsgenossenschaft der Ärzte einen Vertrag abgeschlossen. Nach diesem Vertrag ist den Tierärzten, soweit sie GST-Mitglieder sind, die Möglichkeit gegeben, sich unter Wahrung absoluter Gleichberechtigung mit den ärztlichen Mitgliedern der Versicherung anzuschließen.

Die genannte Wohlfahrtseinrichtung der Schweizer Ärzte darf nicht verwechselt werden mit der am 1. Januar 1948 für die ganze Bevölkerung in Kraft getretenen Eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Für diese letztgenannte Versicherung besteht eine Ausgleichskasse der Ärzte und Tierärzte in Bern, Tellstr. 5; die Durchführung erfolgt gemeinsam für die Ärzteorganisation und die Tierärzte-Gesellschaft.

Beide Versicherungen bestehen unabhängig nebeneinander. Die Rentenleistungen der Eidgenössischen Institution sind notwendigerweise sehr beschränkt, so daß es auch heute noch wünschenswert ist, einen weiteren Versicherungsschutz zu genießen, der nun eben durch die Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte auch den Tierärzten geboten wird.

Um den Mitgliedern der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte den Beitritt zur AHV der Schweizer Ärzte zu erleichtern, wurde an der Generalversammlung der GST vom 19. August 1945 beschlossen, ab Januar 1946 allen Tierärzten bis zum 30. Altersjahr aus der Kasse der GST einen einmaligen Beitrag von Fr. 50.— an die Einkaufssumme zu verabfolgen.

Der Vorstand der GST erläßt hiermit an alle Mitglieder der Gesellschaft den Aufruf, sich der Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte anzuschließen.

Geschäftsstelle der GST.

Statuten

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte“ besteht auf Grundlage dieser Statuten eine Genossenschaft mit Sitz in Glarus.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt:

Die Schaffung einer Alters-, Witwen- und Waisenversicherung für diejenigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, welche ihr beitreten, auf dem Wege der Rentenzahlung oder der Kapitalabfindung.

Ihre Tätigkeit erstreckt sich über die ganze Schweiz und umfaßt die von der Generalversammlung zugelassenen Versicherungsarten unter Zugrundelegung der vom Vorstand aufgestellten Versicherungsbedingungen.

Die Genossenschaft als solche bezweckt keinen Gewinn.

II. Organe der Genossenschaft

1. Die Generalversammlung

Art. 3

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens innert sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres statt.

Sie ist durch den Vorstand laut Art. 23 durch Publikation einzuberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung muß einberufen werden, wenn sie ein Zehntel der Genossenschafter verlangt.

Art. 4

In der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter eine Stimme.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 5

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- b) Verwendung des Überschusses;
- c) Wahl des Aufsichtsrates und des Vorstandes;
- d) Wahl der Kontrollstelle;
- e) Beschlußfassung über die Abberufung des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Kontrollstelle gemäß Art. 890 OR;
- f) Beschlußfassung über die Revision der Statuten;
- g) Beschlußfassung über die Einführung neuer Versicherungsarten;
- h) Beschlußfassung über die Liquidation der Genossenschaft;
- i) Beschlußfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind.

2. Der Aufsichtsrat

Art. 6

Der Aufsichtsrat besteht aus 9 bis 13 Mitgliedern, wovon mindestens 7 der Verbindung der Schweizer Ärzte und je eines der Schweize-

rischen Zahnärztesgesellschaft und der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte angehören müssen. Von den Ärztemitgliedern müssen mindestens 3 dem Zentralvorstand der Verbindung der Schweizer Ärzte angehören.

Übersteigt die Zahl der versicherten Zahnärzte bzw. Tierärzte 300, so erhöht sich die Zahl der Vertreter der SSO bzw. GST auf 2.

Die Delegierten des Zentralvorstandes der Verbindung der Schweizer Ärzte brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein. Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt und konstituiert sich selbst.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

3. Der Vorstand

Art. 7

Der Vorstand besteht aus 9 bis 13 Mitgliedern, wovon mindestens 7 der Verbindung der Schweizer Ärzte und je eines der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft und der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte angehören müssen. Übersteigt die Zahl der versicherten Zahnärzte bzw. Tierärzte 300, so erhöht sich die Zahl der Vertreter der SSO bzw. GST auf 2. Die Vorstandsmitglieder, welche den oben erwähnten 3 Organisationen angehören, müssen Mitglieder der Genossenschaft sein. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt und konstituiert sich selbst. Die bisherigen Mitglieder sind stets wieder wählbar.

Art. 8

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach außen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

Er bezeichnet aus seiner Mitte drei Mitglieder, welche das Direktionskomitee bilden und je zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift führen.

Die weiteren Rechte und Pflichten des Vorstandes und des Direktionskomitees sind in der Geschäftsordnung umschrieben. Wo diese oder die Statuten nicht Regel schaffen, gelten die Bestimmungen des Art. 894 ff. OR.

4. Die Kontrollstelle

Art. 9

Die Kontrollstelle, die von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt wird, besteht aus:

- a) einem oder mehreren Versicherungsfachmännern;
- b) einem buchhaltungstechnischen Organ (eine bis zwei Einzelpersonen oder Treuhandbureau).

Ihr sind die in Art. 907 ff. OR vorgesehenen Aufgaben übertragen. Außerdem hat sie die versicherungstechnischen Anordnungen des Vor-

standes zu prüfen und dem Vorstand zuhänden des Aufsichtsrates und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

Der Vorstand kann sie zu seinen Sitzungen einberufen.

III. Mitgliedschaft

Art. 10

Mitglied der Genossenschaft kann jeder auf Grund der Versicherungsbedingungen aufnahmefähige Arzt werden, welcher der Verbindung der Schweizer Ärzte angehört und vom Ärztesyndikat weder suspendiert noch ausgeschlossen ist.

Ferner kann Mitglied der Genossenschaft jeder an einer Universität immatrikulierte Medizinstudent schweizerischer Nationalität werden, sofern er sich mit dem Eintritt verpflichtet, innert sechs Monaten nach Abschluß seiner Studien (bestandenes Staatsexamen) außerordentliches Mitglied der Verbindung der Schweizer Ärzte zu werden.

Der Anschluß einer Personalfürsorgekasse für die Angestellten der Ärzteorganisation ist vorgesehen. Die Aufstellung der nähern Bestimmungen ist Sache des Aufsichtsrates und des Vorstandes.

Zufolge Verträgen zwischen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte einerseits und der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft, sowie der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte andererseits, können mit Wirkung ab 1. April 1929 alle Mitglieder der SSO sowie Studenten der Zahnheilkunde, ferner alle Mitglieder der GST sowie Studenten der Tierheilkunde, Mitglieder der Genossenschaft werden, und zwar, soweit im nachfolgenden nicht Gegenteiliges bestimmt ist, unter Wahrung vollständiger Gleichberechtigung mit den ärztlichen Mitgliedern.

Für die Mitgliedschaft der Zahnärzte bzw. der Tierärzte bei der Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte ist die Zugehörigkeit zur SSO bzw. zur GST sinngemäß anzuwenden.

Als Mitglieder der Genossenschaft können ebenfalls Personen aufgenommen werden, welche weder Ärzte, Zahnärzte noch Tierärzte sind, jedoch den Organisationen, deren Mitglieder aufnahmeberechtigt sind, wertvolle Dienste geleistet haben und von den betreffenden Organisationen dem Vorstand der Genossenschaft zur Aufnahme empfohlen werden.

Der Rentenbezüger bleibt stimmberechtigtes Mitglied der Genossenschaft.

Als Ausweis der Mitgliedschaft dient die Mitgliedkarte. Ihr allfälliger Verlust ist sofort zu melden.

Art. 11

Jeder Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt, der der Genossenschaft beizutreten wünscht, hat dem Direktionskomitee der Genossenschaft ein von dieser zur Verfügung gestelltes Aufnahmegesuch einzureichen und

sich in diesem Gesuch zur Erfüllung der statutarischen Leistungen in der Höhe von mindestens einer Jahreseinlage von Fr. 100.— zuzüglich eines einmaligen Eintrittsgeldes und eines Jahresbeitrages gemäß den Versicherungsbedingungen zu verpflichten.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

Art. 12

Die Aufnahme erfolgt durch das Direktionskomitee. Die Mitgliedschaft wird aber erst rechtsgültig erworben durch die volle Einzahlung des Eintrittsgeldes, der Jahreseinlage und des Jahresbeitrages.

Art. 13

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Vollendung der in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Versicherungsdauer;
- b) Tod;
- c) Austritt oder Ausschluß aus der Genossenschaft.

Art. 14

Der vorzeitige Austritt kann unter Beobachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist nur auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen. Er ist somit vor dem 30. September schriftlich an das Direktionskomitee zu erklären.

Art. 15

Der Ausschluß aus der Genossenschaft kann durch den Vorstand verfügt werden:

- a) im Falle des Austrittes oder Ausschlußes eines Mitgliedes aus dem Ärztesyndikat, einer kantonalen Ärztesgesellschaft, der Verbindung der Schweizer Ärzte, der SSO oder der GST;
- b) im Falle fahrlässiger Nichterfüllung der statutarischen Leistungen nach fruchtloser Mahnung. Nichtbeantwortung der Mahnung wird als Fahrlässigkeit ausgelegt;
- c) wenn ein als Studierender der Medizin, der Zahnheilkunde oder der Tierheilkunde der Genossenschaft Beigetreter innert sechs Monaten nach seiner Niederlassung die Mitgliedschaft bei der Verbindung der Schweizer Ärzte bzw. bei der SSO und GST nicht erwirbt (s. Art. 10);
- d) im Falle wesentlich falscher Angaben auf dem Aufnahmegesuch.

Art. 16

Gegen die Ausschlußverfügung des Vorstandes ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig.

Die Berufung ist schriftlich und begründet innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe der Ausschlußverfügung des Vorstandes an den Präsidenten der Genossenschaft zuhanden der Generalversammlung zu erklären.

Art. 17

Bei vorzeitigem Austritt und bei Ausschluß beschränkt sich der Anspruch des Mitgliedes an die Genossenschaft auf die Auszahlung des Kapitals gemäß den Versicherungsbedingungen unter Abzug der beiden letzten obligatorischen Jahreseinlagen. In besondern Fällen kann der Vorstand, unter Mitteilung an den Aufsichtsrat, Ausnahmen gestatten. Die Auszahlung des Kapitals erfolgt jeweilen auf den dem Austritt oder Ausschluß folgenden Rechnungsabschluß.

Der Vorstand ist ermächtigt, in außerordentlichen Zeiten, sofern die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder es erfordern, die Auszahlung von Kapitalien, welche infolge von Austritten fällig werden, um längstens 12 Monate hinauszuschieben und während dieser 12 Monate die Auszahlungen staffelweise vorzunehmen. Ein solcher Beschluß des Vorstandes ist der nächsten Generalversammlung vorzulegen.

Art. 18

Für den Übertritt von einer niedrigeren (höheren) in eine höhere (niedrigere) Klasse oder in eine andere Kategorie finden die Aufnahme- (Austritts-) Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

IV. Das Vermögen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung

Art. 19

Die Buchführung der Genossenschaft beruht auf den allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen und den speziellen versicherungstechnischen Erfordernissen.

Die Verwaltung des Vermögens und die Äufnung des Reservefonds geschieht nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Das Vermögen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung besteht aus dem Vermögen der verschiedenen Versicherungs-Abteilungen.

Dieses Vermögen ist in mündelsichern, schweizerischen Werten anzulegen.

Außerdem dürfen auch Liegenschaftskäufe als Kapitalanlagen getätigt werden, und zwar durch Beschluß des Vorstandes.

Art. 20

Im Falle von Erbstreitigkeiten erfolgt die Auszahlung ohne Vergütung von Ratazinsen erst nach der gerichtlichen Feststellung des oder der Bezugsberechtigten. Das Direktionskomitee ist jedoch berechtigt, den Inhaber der Mitgliedkarte ohne weiteres als Bezugsberechtigten zu betrachten.

Art. 21

Die Leistungen der Genossenschaft sind für den persönlichen Unterhalt der Bezugsberechtigten bestimmt und können daher weder veräußert noch abgetreten oder verpfändet werden.

Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber der Genossenschaft oder dem Ärztesyndikat werden jedoch mit den Leistungen der Genossenschaft spätestens bei der Auszahlung verrechnet.

V. Jahresrechnung

Art. 22

Die Jahresrechnung wird auf 31. März jeden Jahres erstellt und der Generalversammlung mit einem Bericht des Vorstandes und der Kontrollstelle, sowie den Anträgen des Aufsichtsrates vorgelegt.

Die Jahresrechnung und die Revisionsberichte müssen 10 Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft aufgelegt werden (856 OR).

VI. Publikationen

Art. 23

Die Publikationen der Genossenschaft erfolgen, wo nicht von Gesetzes wegen als Publikationsorgan das Schweizerische Handelsamtsblatt vorgeschrieben ist, in der „Schweizerischen Ärztezeitung für Standesfragen“ und soweit jeweils möglich, im „Wirtschaftlichen Bulletin der SSO“ und im „Archiv für Tierheilkunde“.

Falls der Vorstand die Veröffentlichung einer Bekanntmachung in den oben erwähnten Standeszeitungen für inopportun erachtet, kann an Stelle der Publikation das Zirkular an jedes Mitglied treten.

VII. Statutenrevision

Art. 24

Eine Revision der Statuten kann nur in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.

VIII. Auflösung und Liquidation

Art. 25

Für die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft gelten die Bestimmungen von Art. 888, Abs. 2 und Art. 911 ff. OR.

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden allfällig verbleibende Vermögen fällt an die Verbindung der Schweizer Ärzte, an die Schweizerische Zahnärztegesellschaft und an die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte, und zwar im Verhältnis der von den Mitgliedern dieser drei Organisationen während der letzten zehn Jahre vor der Auflösung geleisteten Einzahlungen.

Art. 26

Die Beschlüsse über Abänderung der Statuten und über die Liquidation der Genossenschaft treten zwei Wochen nach ihrer Publikation in der „Schweizerischen Ärztezeitung“ oder nach ihrer brieflichen

Mitteilung an die Mitglieder in Kraft. Innerhalb dieser Frist kann der Aufsichtsrat oder ein Zehntel der Genossenschafter beim Vorstand die Anordnung einer Urabstimmung unter sämtlichen Mitgliedern verlangen. Das Begehren auf Anordnung einer Urabstimmung hemmt die Rechtskraft des Beschlusses bis zur definitiven Feststellung der Urabstimmung, längstens aber für sechs Monate.

In der Urabstimmung hat jeder Genossenschafter eine Stimme (885 OR).

Die Durchführung der Urabstimmung ist Sache des Vorstandes. Jedem Mitglied ist Abstimmungsthema und Stimmzettel verschlossen zuzustellen.

Die Erhaltung des Abstimmungsergebnisses geschieht durch den Aufsichtsrat.

Diese Statuten sind in der außerordentlichen Generalversammlung vom 3. Dezember 1944 angenommen worden.

Für den Vorstand:

Das Direktionskomitee:

Dr. W. Biber. Dr. A. Wettstein. Dr. V. Müller-Türcke.

Versicherungsbedingungen

für die

Abteilung A (gegründet 1926)

Abteilung B (gegründet 1928)

Art. 1

Die Versicherung in Abt. A und B nach den nachstehenden Bedingungen hat den Zweck, dem Mitglied durch jährliche Einzahlungen in zum voraus bestimmter gleichbleibender Höhe die Äufnung eines um die Überschußanteile erhöhten Kapitals zu ermöglichen, das nach Vollendung der Versicherungsdauer, bzw. nach Erreichung einer bestimmten Altersgrenze, in eine lebenslängliche Rente umgewandelt wird oder das, vermehrt um den Witwen- und Waisenanspruch, im Falle des Vorabsterbens des Mitgliedes seinen Hinterbliebenen ausbezahlt wird. Das Recht des Rentenbezügers, die Rente in eine Kapitalabfindung umwandeln zu lassen (Rentenrückkauf) bleibt vorbehalten.

Die Statuten der Genossenschaft Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen.

I. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglied der Abt. A kann jede nicht über 40 Jahre alte Person werden, welche die Aufnahmebedingungen von Art. 10 der Statuten

erfüllt. Die Aufnahme in Abt. A erfolgt stets mit Gesundheitsnachweis.

Mitglied der Abt. B kann jede nicht über 45 Jahre alte Person werden, welche die Aufnahmebedingungen von Art. 10 der Statuten erfüllt. Die Aufnahme in Abt. B erfolgt mit oder ohne Gesundheitsnachweis.

Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in Abt. A und Abt. B darf die Jahreseinlage in beiden Abteilungen zusammen nicht mehr als Franken 1000.— betragen.

Der Übertritt von den Abt. A und B in Abt. C, unter Mitnahme des gesamten Kapitals, ist in besondern Fällen möglich. Vorübergehende Notlage berechtigt nicht zum Übertritt. Der Vorstand entscheidet von Fall zu Fall über Übertrittsgesuche und setzt gleichzeitig die Übertrittsbedingungen fest. Dem Vorstand steht das Recht zu, vom Gesuchsteller die nötigen Beweise für die Unmöglichkeit der Weiterführung der übernommenen Leistungen zu verlangen und auch seinerseits selbständige Erhebungen anzustellen.

Art. 3

Das Eintrittsalter bezieht sich stets auf den Beginn des Rechnungsjahres, d. h. auf den 1. April des Kalenderjahres, in welchem der Eintritt erfolgt. Weniger als sechs Monate werden dabei nicht, sechs und mehr Monate aber voll berechnet.

Der Eintretende hat die Möglichkeit, sich durch Nachzahlungen rückwirkend in die Abt. A und B einzukaufen, vorausgesetzt, daß er die in Art. 2, Abs. 1 und 2 vorgesehenen Altersgrenzen nicht überschritten hat. Die Aufnahme geschieht in diesem Falle stets mit Gesundheitsnachweis.

Art. 4

Die anrechenbaren Mitgliedschaftsjahre werden ab 1. April des Eintrittsjahres gezählt bzw. ab 1. April des Jahres, auf das zurück die erste Jahreseinlage berechnet wurde.

Art. 5

Das Direktionskomitee verlangt als Gesundheitsnachweis Referenzen. Es kann auch ein Arztzeugnis einfordern.

Art. 6

Die Versicherungsdauer beträgt in Abt. A 35 und in Abt. B 30 Jahre (Art. 13a der Statuten).

II. Eintrittsgeld, Jahreseinlagen und Jahresbeiträge

Art. 7

Jeder der Genossenschaft beitretende Arzt verpflichtet sich zur Leistung:

a) eines einmaligen Eintrittsgeldes in der Höhe von 5 % der Jahreseinlage;

b) einer Jahreseinlage von

Fr. 100.—	in Klasse I
Fr. 200.—	in Klasse II
Fr. 300.—	in Klasse III
Fr. 400.—	in Klasse IV
Fr. 500.—	in Klasse V
Fr. 600.—	in Klasse VI
Fr. 700.—	in Klasse VII
Fr. 800.—	in Klasse VIII
Fr. 900.—	in Klasse IX
Fr. 1000.—	in Klasse X

c) eines Jahresbeitrages in der Höhe von 5 % der Jahreseinlage.

Art. 8

Jahresbeitrag und Jahreseinlage sind vorschüssig zu leisten und auf den 15. März ohne besondere Aufforderung einzuzahlen; die Verwaltung wird immerhin dafür sorgen, daß die Mitglieder rechtzeitig auf den Verfalltermin aufmerksam gemacht werden.

Die Einzahlung des Eintrittsgeldes erfolgt mit der Zahlung der ersten Jahreseinlage.

Bis zum 31. März nicht einbezahlte Jahresbeiträge und Jahreseinlagen werden unter Zuschlag des Verzugszinses durch Nachnahme oder Einzugsmandat erhoben.

Die Jahreseinlage kann auf Gesuch hin und gegen Zuschlag der Verzugszinsen monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich einbezahlt werden.

Art. 9

Erfolgt der Eintritt nach dem 31. März, so ist bis zum Einzahlungstage des Eintrittsgeldes, des Jahresbeitrages und der Jahreseinlage der geltende Verzugszins zu bezahlen.

III. Leistungen der Genossenschaft

Art. 10

Die Generalversammlung setzt alljährlich die Höhe des Überschußanteils fest, der den Mitgliedern gutgeschrieben wird. Die Jahreseinlagen, erhöht um die Überschußanteile, bilden das Kapital des Mitgliedes.

Art. 11

Stirbt ein Mitglied, so erhalten die Hinterbliebenen eine Todesfallentschädigung, die sich zusammensetzt aus dem Kapital des Mitgliedes und dem Witwen- und Waisenanspruch gemäß Art. 12—14.

Der Tod des Mitgliedes ist nachzuweisen.

Die Todesfallentschädigung wird gegen Einsendung der nötigen Beweismittel innert sechs Monaten ausbezahlt.

Art. 12

Die Formeln für die Berechnung des Witwenanspruches lauten:

$$\text{für Abt. A: } W = k \cdot c \cdot (35 - t)$$

$$\text{für Abt. B: } W = k \cdot c \cdot (30 - t)$$

W = Witwenanspruch;

k = der vom Vorstand und Aufsichtsrat zu bestimmende Faktor, der zurzeit beträgt: für Abt. A: 0,15, für Abt. B: 0,10;

c = letzte Jahreseinlage bzw. mittlere Jahreseinlage im Falle von Übertritten;

t = Zahl der abgelaufenen Mitgliedschaftsjahre.

Art. 13

Der Waisenanspruch beträgt pro Halbweise $\frac{1}{4}$ des Witwenanspruches bis zum Maximum von $\frac{1}{1}$ für vier und mehr am Fälligkeitstage weniger als 20 Jahre alte Kinder des verstorbenen Mitgliedes.

Ganzweisen erhalten den doppelten Waisenanspruch, im Minimum einen Witwenanspruch.

Art. 14

Sind beim Tode des Mitgliedes weder Witwen- noch Waisenentschädigungen zu bezahlen, so leistet die Genossenschaft an die gesetzlichen Erben des verstorbenen Mitgliedes eine Abfindung in der Höhe eines Witwenanspruches.

Die in Alinea 1 erwähnte Abfindung fällt nur an die Schwester oder Mutter des verstorbenen Mitgliedes, wenn eine der genannten Personen dem Mitglied seit wenigstens fünf Jahren den Haushalt bis zu seinem Tode besorgt hat.

Art. 15

Die in Art. 12—14 erwähnten zusätzlichen Ansprüche der Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes der Abt. B, das die Gesundheitsfragen nicht beantwortet hat, oder dessen Gesundheitszustand die Aufnahme in die Abt. A nicht gestattete, werden reduziert, wenn der Todesfall sich innerhalb der ersten drei Mitgliedschaftsjahre ereignete, und zwar auf $\frac{1}{4}$ im ersten, $\frac{2}{4}$ im zweiten und $\frac{3}{4}$ im dritten Jahre.

Art. 16

Erlebt das Mitglied die 35 anrechenbaren Mitgliedschaftsjahre in Abt. A bzw. die 30 anrechenbaren Mitgliedschaftsjahre in Abt. B, oder wünscht es im Alter von mindestens 65 Jahren die Prämienzahlung einzustellen, so wird sein Kapital auf den Beginn des nächsten Geschäftsjahres in eine lebenslängliche, nachschüssig zahlbare Rente mit Rückgewähr umgewandelt. Höhe und Art der Rente wer-

den bestimmt durch die jeweils vom Vorstand festgesetzten Rententarife. In Prozent des umgewandelten Kapitals beträgt die Rente zurzeit:

Alter	Männer %	Frauen %
55	7,00	6,35
56	7,25	6,55
57	7,50	6,75
58	7,75	7,00
59	8,00	7,25
60	8,30	7,50
61	8,60	7,85
62	8,95	8,15
63	9,30	8,50
64	9,65	8,85
65	10,00	9,25

Stirbt der Rentenbezüger, so wird das Kapital abzüglich die bezogenen Renten den Hinterbliebenen ausbezahlt.

Der Rentenbezüger hat das Recht, die Rente zu den vom Vorstand aufgestellten Bedingungen zurückzukaufen.

Der Rentenbezüger bleibt stimmberechtigtes Mitglied der Genossenschaft. Seine Hinterbliebenen haben jedoch keinen Anspruch auf die Todesfallentschädigung.

Art. 17

Diejenigen Mitglieder, welche als Studierende der Medizin in die Genossenschaft eingetreten sind, können, falls sie noch ledig und in Abt. A weniger als 30 und in Abt. B weniger als 35 Jahre alt sind, das Kapital zum Ankauf der ärztlichen Einrichtung bei Vertragsfirmen des Ärztesyndikats verwenden, wodurch die Mitgliedschaft nicht erlischt. In diesem Falle aber wird diese erste Zeit nicht zu den anrechenbaren Mitgliedschaftsjahren gezählt.

Art. 18

Im Falle von Erbstreitigkeiten erfolgt die Auszahlung ohne Vergütung von Ratazinsen erst nach der gerichtlichen Feststellung des oder der Bezugsberechtigten. Das Direktionskomitee ist jedoch berechtigt, den Inhaber der Mitgliedkarte ohne weiteres als Bezugsberechtigten zu betrachten.

Art. 19

Die Leistungen der Genossenschaft sind für den persönlichen Unterhalt der Bezugsberechtigten bestimmt und können daher weder veräußert noch abgetreten oder verpfändet werden.

Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber der Genossenschaft oder dem Ärztesyndikat werden jedoch mit den Leistungen der Genossenschaft spätestens bei der Auszahlung verrechnet.

Versicherungsbedingungen
für die
Abteilung C (gegründet 1934)

Art. 1

Die Versicherung in Abt. C nach den nachstehenden Bedingungen hat den Zweck, dem Mitglied durch jährliche Einzahlungen in variabler, vom Mitglied zu bestimmender Höhe die Äufnung eines um die Überschußanteile erhöhten Kapitals zu ermöglichen, das nach Vollen- dung der Versicherungsdauer bzw. von einer bestimmten Altersgrenze hinweg, in eine lebenslängliche Rente umgewandelt wird oder das, vermehrt um den Witwen- und Waisenanspruch, im Falle des Vorab- sterbens des Mitgliedes seinen Hinterbliebenen ausbezahlt wird. Das Recht des Rentenbezügers, die Rente in eine Kapitalabfindung um- wandeln zu lassen (Rentenrückkauf), bleibt vorbehalten.

Die Statuten der Genossenschaft Alters- und Hinterbliebenen- versicherung der Schweizer Ärzte bilden einen integrierenden Be- standteil dieser Versicherungsbedingungen.

I. Mitgliedschaft

Art. 2

Als Mitglieder der Abt. C können alle Personen aufgenommen werden, welche die Bedingungen von Art. 10 der Statuten erfüllen und nicht über 50 Jahre alt sind.

Die Aufnahme erfolgt mit oder ohne Gesundheitsnachweis.

Gruppenversicherungen mit Ärzteverbänden oder Sozialversiche- rungsträgern können zu Spezialbedingungen ohne Rücksicht auf Art. 7 abgeschlossen werden.

Art. 3

Das Eintrittsalter bezieht sich stets auf den Beginn des Rech- nungsjahres, d. h. auf den 1. April des Kalenderjahres, in welchem der Eintritt erfolgt. Weniger als sechs Monate werden dabei nicht, sechs und mehr Monate aber voll berechnet.

Der Eintretende hat die Möglichkeit, sich durch Nachzahlungen rückwirkend in die Abteilung C einzukaufen, vorausgesetzt, daß er die in Art. 2, Abs. 1 vorgesehene Altersgrenze nicht überschritten hat. Die Aufnahme geschieht in diesem Falle stets mit Gesundheitsnach- weis.

Art. 4

Die anrechenbaren Mitgliedschaftsjahre werden ab 1. April des Eintrittsjahres gezählt bzw. ab 1. April des Jahres, auf das zurück die erste Jahreseinlage berechnet wurde.

Art. 5

Das Direktionskomitee verlangt als Gesundheitsnachweis Referen- zen. Es kann auch ein Arztzeugnis einfordern.

Art. 6

Die Versicherungsdauer beträgt in Abt. C 35 Jahre (Art. 13a der Statuten).

II. Eintrittsgeld, Jahreseinlagen und Jahresbeiträge

Art. 7

Jede der Abt. C beitretende Person verpflichtet sich zur Leistung:

- a) eines einmaligen Eintrittsgeldes von Fr. 5.—;
- b) einer Jahreseinlage von Fr. 100.—;
- c) eines Jahresbeitrages von Fr. 5.—.

Neben den obligatorischen Zahlungen können die Mitglieder der Abt. C von ihnen selbst zu wählende Supplementeinlagen leisten, welche durch 100 teilbar sein müssen und Fr. 1900.— pro Jahr nicht übersteigen dürfen; eventuelle Jahreseinlagen in Abt. A und B werden für die Bestimmung dieser Maximalsumme mitgerechnet. Die freiwilligen Supplementeinlagen werden vom Mitglied alljährlich bestimmt; sie können ohne Rechtsfolgen aufgehoben oder unterbrochen werden.

Hat ein Mitglied freiwillige Jahreseinlagen geleistet, so hat es das Recht, die obligatorische Jahreseinlage aus den Supplementeinlagen decken zu lassen, bis die letztern erschöpft sind.

Die Mitglieder der Abt. C haben ferner das Recht, auch die obligatorischen Leistungen einzustellen und die Versicherung „ruhen“ zu lassen. Für „ruhende Versicherungen“ fällt der Witwen- und Waisenanspruch aus. Soll der Ruhestand aufgehoben werden, so sind die sistierten obligatorischen Leistungen nachzuholen und die Verzugszinsen zu bezahlen.

Art. 8

Jahresbeitrag und Jahreseinlage sind vorschüssig zu leisten und auf den 15. März ohne besondere Aufforderung einzuzahlen; die Verwaltung wird immerhin dafür sorgen, daß die Mitglieder rechtzeitig auf den Verfalltermin aufmerksam gemacht werden.

Die Einzahlung des Eintrittsgeldes erfolgt mit der Zahlung der ersten Jahreseinlage.

Bis zum 31. März nicht einbezahlte Jahresbeiträge und Jahreseinlagen werden unter Zuschlag der Verzugszinsen durch Nachnahme oder Einzugsmandat erhoben.

Die Jahreseinlage kann auf Gesuch hin und gegen Zuschlag der Verzugszinsen monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich einbezahlt werden.

Die freiwilligen Einzahlungen sind in der Regel an den Fälligkeitsterminen der Jahreseinlagen zu leisten. Für freiwillige Einzahlungen im Verlaufe des Jahres werden entsprechende Verzugszinsen berechnet.

Art. 9

Erfolgt der Eintritt nach dem 31. März, so ist bis zum Einzahlungstage des Eintrittsgeldes, des Jahresbeitrages und der Jahreseinlage der geltende Verzugszins zu bezahlen.

III. Leistungen der Genossenschaft

Art. 10

Die Generalversammlung setzt alljährlich die Höhe des Überschußanteils fest, der den Mitgliedern gutgeschrieben wird. Die Jahreseinlagen und freiwilligen Einzahlungen, erhöht um die Überschußanteile, bilden das Kapital des Mitgliedes.

Art. 11

Stirbt ein Mitglied, so erhalten die Hinterbliebenen eine Todesfallentschädigung, die sich zusammensetzt aus dem Kapital des Mitgliedes und dem Witwen- und Waisenanspruch gemäß Art. 12—14.

Der Tod des Mitgliedes ist nachzuweisen.

Die Todesfallentschädigung wird gegen Einsendung der nötigen Beweismittel innert sechs Monaten ausbezahlt.

Art. 12

Die Formel für die Berechnung des Witwenanspruches lautet:

$$W = k \cdot c \cdot (35 - t)$$

W = Witwenanspruch;

k = der vom Vorstand und Aufsichtsrat zu bestimmende Faktor, der zur Zeit 0,05 beträgt;

c = mittlere Jahreseinlage;

t = Zahl der abgelaufenen Mitgliedschaftsjahre.

Art. 13

Der Waisenanspruch beträgt pro Halbweise $\frac{1}{4}$ des Witwenanspruches bis zum Maximum $\frac{1}{1}$ für vier und mehr am Fälligkeitstage weniger als 20 Jahre alte Kinder des verstorbenen Mitgliedes.

Ganzwaisen erhalten den doppelten Waisenanspruch, im Minimum einen Witwenanspruch.

Art. 14

Sind beim Tode des Mitgliedes weder Witwen- noch Waisenentschädigungen zu bezahlen, so leistet die Genossenschaft an die gesetzlichen Erben des verstorbenen Mitgliedes eine Abfindung in der Höhe eines Witwenanspruches.

Die in Alinea 1 erwähnte Abfindung fällt nur an die Schwester oder Mutter des verstorbenen Mitgliedes, wenn eine der genannten Personen dem Mitglied seit wenigstens fünf Jahren den Haushalt bis zu seinem Tode besorgt hat.

Art. 15

Die in Art. 12—14 erwähnten zusätzlichen Ansprüche der Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes, das die Gesundheitsfragen

nicht beantwortet hat, oder dessen Gesundheitszustand die Aufnahme mit Gesundheitsnachweis nicht gestattete, werden reduziert, wenn der Todesfall sich innerhalb der ersten drei Mitgliedschaftsjahre ereignete, und zwar auf $\frac{1}{4}$ im ersten, $\frac{2}{4}$ im zweiten und $\frac{3}{4}$ im dritten Jahre.

Art. 16

Erlebt das Mitglied die 35 anrechenbaren Mitgliedschaftsjahre, oder wünscht es im Alter von mindestens 55 Jahren die Prämienzahlung einzustellen, so wird sein Kapital auf den Beginn des nächsten Geschäftsjahres in eine lebenslängliche, nachschüssig zahlbare Rente mit Rückgewähr umgewandelt. Höhe und Art der Rente werden bestimmt durch die jeweils vom Vorstand festgesetzten Rententarife. In Prozent des umgewandelten Kapitals beträgt die Rente zur Zeit:

Alter	Männer	Frauen
	%	%
55	7,00	6,35
56	7,25	6,55
57	7,50	6,75
58	7,75	7,00
59	8,00	7,25
60	8,30	7,50
61	8,60	7,85
62	8,95	8,15
63	9,30	8,50
64	9,65	8,85
65	10,00	9,25

Stirbt der Rentenbezüger, so wird das Kapital abzüglich die bezogenen Renten den Hinterbliebenen ausbezahlt.

Der Rentenbezüger hat das Recht, die Rente zu den vom Vorstand aufgestellten Bedingungen zurückzukaufen.

Der Rentenbezüger bleibt stimmberechtigtes Mitglied der Genossenschaft. Seine Hinterbliebenen haben jedoch keinen Anspruch auf die Todesfallentschädigung.

Art. 17

Jedes Mitglied, das infolge einer bleibenden Invalidität gezwungen ist, auf die Ausübung seines Berufes zu verzichten, kann auf Ende des laufenden Rechnungsjahres die Rückzahlung des Kapitals verlangen. Ferner erhält es eine Abfindung in der Höhe eines Witwenanspruches.

Art. 18

Diejenigen Mitglieder, welche als Studierende der Medizin in die Genossenschaft eingetreten sind, können, falls sie noch ledig und weniger als 35 Jahre alt sind, das Kapital zum Ankauf der ärztlichen Einrichtung bei Vertragsfirmen des Ärztesyndikats verwenden, wodurch

die Mitgliedschaft nicht erlischt. In diesem Falle aber wird diese erste Zeit nicht zu den anrechenbaren Mitgliedschaftsjahren gezählt.

Art. 19

Im Falle von Erbstreitigkeiten erfolgt die Auszahlung ohne Vergütung von Ratazinsen erst nach der gerichtlichen Feststellung des oder der Bezugsberechtigten. Das Direktionskomitee ist jedoch berechtigt, den Inhaber der Mitgliedkarte ohne weiteres als Bezugsberechtigten zu betrachten.

Art. 20

Die Leistungen der Genossenschaft sind für den persönlichen Unterhalt der Bezugsberechtigten bestimmt und können daher weder veräußert noch abgetreten oder verpfändet werden.

Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber der Genossenschaft oder dem Ärztesyndikat werden jedoch mit den Leistungen der Genossenschaft spätestens bei der Auszahlung verrechnet.

Für jede ergänzende Auskunft wende man sich an das Generalsekretariat Schweizerischer Ärzteorganisationen, Sonnenbergstr. 9, Bern.

XIV. Internationaler Tierärztekongreß

Wie an unserer Jahresversammlung und im Archiv bereits mitgeteilt wurde, findet der nächste internationale Tierärztekongreß im Sommer 1949 in London statt. Der Zweck desselben ist wie früher die Diskussion wissenschaftlicher und praktischer Fachfragen, um ihrer Lösung durch Austausch von persönlichen Erfahrungen und Meinungen näher zu kommen. Da zur Zeit die Ernährungslage auf der ganzen Welt die wichtigste wissenschaftliche und praktische Frage darstellt, wurde der Kongreß namentlich auf dieser aufgebaut. Jeden Morgen wird eine Vollsitzung abgehalten, in welcher eine Persönlichkeit von Weltgeltung über ein bestimmtes Gebiet der Lebensmittelproduktion berichten wird. Nachmittags finden Sektionssitzungen statt. Das Programm für diese ist sehr weit gefaßt, und jeder Kongreßbesucher wird darin etwas finden, was ihn interessiert.

Präsident des Exekutivkomitees ist Sir Daniel Cabot, das Sekretariat betreut Lt.-Col. J. A. Gordon Roberts, sein Büro befindet sich: 10, Red Lion Square, London, W. C. 1.

Sonntag, den 7. August um 14 Uhr beginnt die Einschreibung der Mitglieder, Montag, den 8. August um 10 Uhr findet die erste Sitzung statt. Der Kongreß dauert bis und mit 13. August. Ein detailliertes Programm wird später herausgegeben.

Während der Kongreßwoche werden zahlreiche Zusammenkünfte abgehalten, die den Teilnehmern Gelegenheit geben, mit ihren engern

Kollegen aus andern Ländern in Kontakt zu kommen. In der Woche vom 15. bis 20. August werden Exkursionen an Forschungsstätten, Veterinärschulen, Schlachthäuser, Aufzuchtstationen usw. organisiert. Ferner besteht eine Ausstellung von Instrumenten, Gebrauchsartikeln, Laborausrüstungen, Medikamenten, Antiseptika, Büchern usw. in der Central Hall, deren Besuch für Kongreßmitglieder frei ist. Das Veterinärwesen, die Universitäten, Veterinärschulen und andere interessierte Körperschaften aller Länder sind zur Teilnahme am Kongreß eingeladen worden. Aus Ländern, in denen ein nationales Komitee gebildet wurde, sollen die Anmeldungen von Kongreßteilnehmern durch dieses gehen, aus andern direkt an das Organisationssekretariat in London. (In der Schweiz besteht ein nationales Komitee, Präsident ist Dr. A. Stöckli, Präsident der G. S. T., Sekretär Prof. Dr. A. Leuthold, Tierspital Bern.)

Ordentliche Kongreßteilnehmer bezahlen 4 £ für Kongreßabzeichen, Teilnahme an allen Veranstaltungen und ein Exemplar der vollständigen Kongreßberichte. Studenten bezahlen 1 £ 10 s. ohne Anspruch auf den Kongreßbericht. Angehörige von Kongreßteilnehmern zahlen 1 £ mit Anspruch auf Kongreßabzeichen, Teilnahme an besonderen Veranstaltungen, welche für sie arrangiert werden, und allerlei Vergünstigungen.

Die Firma Thomas Cook & Son Ltd. hat die Organisation von Reise und Aufenthalt übernommen. Frühzeitige Anmeldung ist sehr zu empfehlen, da die Reise- und Unterkunftsmöglichkeiten beschränkt sind. Die Preise für Hotelzimmer in London betragen zurzeit 17 bis 37 s. pro Tag und Person. Jedoch besteht auch die Möglichkeit, billigere Privatzimmer zu erhalten.

Redaktion.

PERSONELLES

† Prof. Dr. Anton Krupski

Am 6. Dezember hat im Krematorium Zürich eine große Trauergemeinde dem Ordinarius der Speziellen Pathologie und Therapie und Direktor der Medizinischen Klinik an der Veterinär-Medizinischen Fakultät der Universität Zürich, Herrn Prof. Dr. Anton Krupski, die letzte Ehre erwiesen.

Schon im Frühjahr mußte man wahrnehmen, daß sich ein Schatten über sein sonst so frohes Wirken gelegt hat; im Sommer konnte er nur noch am Semesteranfang seiner akademischen Pflicht genügen. Er hoffte nach einem längeren Urlaub im folgenden Sommersemester wieder zur Arbeit gerüstet zu sein. Am frühen Morgen des 3. Dezember ist er dem umsonst bekämpften, schweren Leiden erlegen, lange vor der Zeit, denn er hat nicht 60 Jahre erreicht.

Anton Krupski, geboren am 27. Juli 1889 in Amsteg, war das